Zeitschrift: Appenzeller Kalender

Band: 155 (1876)

Artikel: Die Appenzeller Landsgemeinde

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-373685

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Appenzeller Landsgemeinde.

(Mit Originalabbildung.)

In der Neuzeit werden die großen Fragen des schweizerischen Baterlandes wie einzelner Kantone an der Urne entschieden. An den großen eidgenösstichen Tagen des 12. Mai 1872, 19. April 1874 und 23. Mai 1875 sind die fünfmalbunderttausend Bürger allerschweizerischen Gauen, in Städten und Dörfern, in Berg und Thal zur Urne geschritten, ihre Stimme abzugeben, und in wenigen Stunden brachten die elektrischen Ströme von allen Seiten ihre Beiträge zum großen Entscheid, und wurde dieser wieder in alle Gaue verkündet. Es liegt etwas Großes und Ershabenes in solch einer Willensertlärung, die ein ganzes Bolk, ungesehen und geheimnisvoll, abgiebt.

Schön und lebenvoll bleibt aber immer die Erscheinung der Landsgemeinde, da ein Volk unter Gottes freiem Simmel zusammentritt, um gemeinsam zu berathen und zu entscheiden, und jene Bersammlungen, da auf der Bnyr die freien Athener unter ihrem Berifles über die Befchicke ihres aufstrebenden Staates tagten, da auf bem Forum des alten Roms die fräftigen Römer über die Rechte entschieden, da auf freiem Plan die urwüchsigen Germanen über Krieg und Frieden rathschlagten, sie bleiben allezeit erhebende Bilder in der Geschichte der Bölker. Mag die Lands= gemeinde als ein veraltetes Institut belächelt werden, - fie wird zeitgemäße Beschlüffe faffen, wenn ihre Theilnehmer einsichtsvolle und wackere Bürger sind, und auch der modernen Urne wird tein dem Vaterlande frommendes Verdift entfteigen, wenn es feinen Burgern an den republikanischen Tugenden fehlt. Es find beides Formen, der Beift ift's, der sie adelt; immer aber wird die Landsgemeinde die schönste Erscheinung eines fich felbft regierenden Boltes bleiben.

Die Landsgemeinde der Appenzeller feiert bald ihr fünfhundertjähriges Jubiläum. In der Verfassung, welche die freien Städte um den Bodensee den 22. November 1378 den Landleuten im Säntisgebirg gegeben, heißt est die Ländlein wählen frei etwa 13 Männer, daß sie Jeden nach Vermögen schätzen und besteuern. Sie haben die Interessen des Landes zu besorgen und die Lasten unparteiisch zu vertheilen. Alljährlich werden sie neu gemählt, wobei es

jedoch dem Bolle frei ftehen foll, Undere ober wieder die Alten zu mählen. Wer fich der Wahl nicht unterzieht, foll an Leib und Gut geftraft werden. Die Landleute haben der Obrigfeit zu schwören, ihr gehorsam zu fein und fie zu schützen und zu schirmen gegen Jedermann. — Da haben wir das freie Wahlrecht, den Amtszwang und den Sidschwur. Unter welchen Formen nun aber die Landsgemeinde in ihren ersten Zeiten gehalten worden, welches ihr Beschäftsgang gemesen, davon hat man bis zur Zeit der Reformation teine genauen Berichte. Das unterliegt teinem Zweifel, daß fie die höchfte Behorde gewefen, und daß fie um fo größere Bewalt aus= geübt, je weniger Unfeben die Regierung befaß. Sie versammelte sich alljährlich zwei Male, am 1. Sonntag Mai und am Sonntag vor dem h. Gallusfest, außerordentlich, wenn etwa den Eidgenoffen der Bund neu beschworen werden mußte, wenn in Streitigfeiten mit Auswärtigen die Bewilligung zu gütlichem oder rechtlichem Spruche ertheilt oder der Richter bezeichnet werden mußte. Bon ihren Wahlen kennen wir diejenige des Landammannes, des Landweibels, der da= mals Beamter und Borfitender des Bugengerichtes war, und des Landschreibers. Aus dem Zeitraume zwischen der Reformation und der Theilung des Landes ist bekannt, daß die Stimmfähigkeit mit der Waffenfähigkeit eintrat. Es wurde festgestellt, daß mas eine Landsgemeinde beschlossen, von keinem Rathe geändert werden dürfe. Bu ben Wahlen tamen diejenigen bes Landseckelmeisters und des Pannerherrn. Noch durfte jeder Landmann an der Landsgemeinde sprechen und Anträge stellen. Sie ertheilte Bewilligung von Mannschaft in fremden Rriegsdienst, sowie auch das Landrecht. Zuweilen übte fie das Begnadigungerecht aus, wenn, die den Frieden gebrochen hatten, ehr= und wehrlos erflärt worden waren. Auch Streitfälle, 3. B. zwischen Gemeinden, murden ihr zum Entscheide vorgelegt. In dieser Zeit versammelte fie fich nur noch einmal bes Jahres, am letzten Sonntag April. Bis zur Landtheilung fand fie hinter dem Fleden Appenzell, auf der Wiefe im Bibl, statt. Den Geschäften ging der Gottesdienst voran. Als die Dighelligfeiten zwischen den

innern und äußern Rhoben ausbrachen, hielten letztere auch gesönderte Landsgemeinden in Hundwhl. Die Landtheilung wurde an einer Landsgemeinde zu Teufen sanktionirt. Die Sitte, daß jeder Landmann an der Landsgemeinde sein Seitengewehr trage, stammt wohl aus der Zeit, da nur Edelleute und freie Männer Waffen tragen und Siegel führen durften. Die Appenzeller als freie Männer wollten nicht weniger sein.

Seit der Landtheilung versammelte fich die Außerrhoder Landsgemeinde abwechfelnd in Trogen und hundmyl. Bis 1647 ermählte fie 2 Landam= männer, einen hinter, einen vor der Sitter, einen Landesstatthalter, einen Landesseckelmeister, einen Landshauptmann, einen Landsfähnrich nebst Landschreiber und Landweibel; von da an bis 1857 murden je zwei diefer Beamten, einer für hinter und einer für vor der Sitter gewählt. Wenn die Reihe der regierenden Orte über das Rheinthal wieder an Appenzell kam, wurde mechfelsmeise zwischen Inner- und Augerrhoden der Landvogt gemählt. Seit 1857 befteht die von der Landsgemeinde gemählte Regierung aus 2 Landammännern, 2 Statthaltern, einem Landes= seckelmeister, einem Landshauptmann und einem Landsfähnrich. Sie mählt ferner die 13 Mit= glieder des Obergerichts, das Mitglied in den ichweizerischen Ständerath und den Landweibel. Ueber die Landesrechnung wurde in frühern Jahren dem Bolfe lediglich erflärt, daß fie geprüft und "richtig und gfichtig" erfunden worden fei. 1822 eröffnete der damalige Landammann Dr. med. Dertle, "daß es jedem biedern und selbstftändigen Landmann erlaubt sei, Einsicht über die Rechnungen zu nehmen." 1827 wurde die Veröffentlichung durch die Presse gestattet, feit 1834 wird fie dem Bolte gedruckt zugeftellt. Die Gefetes= oder Beschluffes. Entwürfe muffen in der Regel 4 Wochen vor der Landsgemeinde dem Volke bekannt gemacht werden. Gine Distuffion über diefelben findet nicht ftatt, weil die Größe der Landsgemeinde eine solche kaum ermöglicht. Dagegen geftattete das alte Landbuch: "wenn ein Landmann ware, der etwas begehrte an einer Landsgemeinde anzuziehen, das ihn billig und recht und dem Baterlande erfprieglich bedünkte, so soll er schuldig sein, folches vorher einem großen Rathe vorzutragen, welcher felbige Sach' erdauren und barüber rathschlagen wird.

Findet nun ein großer Landrath, bag die Sache dem Vaterland nütlich und gut, so foll er ihm willfahren, wenn er es aber schädlich und nicht für thunlich erachtet und der gandmann auf ge= thane Borftellungen hin fich nicht wollte abweisen lassen, so mag er solches wohl vor eine Landsgemeinde bringen, er foll aber felbft auf den Stuhl hinaufgehen und die Sache mit rechter Bescheidenheit vortragen." Dies ist die "Initiative" in alter Form. Sie wurde jedoch von 1803-1822 nie benutt. Als dann aber ber große Rath 1822 in seinem verbefferten Land= und Befetbuch die Beftimmung aufnahm: Der Landsgemeinde kann nichts vorgetragen werden, als was der große Rath oder Neu- und Alträthe dahin zu bringen für gut und nöthig erachten, auch darf diefer Bortrag nur bom Präsidio der Landsgemeinde felbst gemacht werden, da wurde dieser Ausschluß des Rechtes, frei aus dem Schoofe des Volkes der Landsgemeinde Borschläge zu machen, mit Unwillen abgewiesen. In der Revision der Dreifiger-Jahre bildete die Feststellung dieses Rechtes einen Kardinalpunkt berfelben. Es murde auch in der neuern Zeit wenig Gebrauch von demfelben gemacht und mehr im Sinne der Stabilität. Vor der 1848er Bundesverfaffung hatte die Landsgemeinde auch noch die Rompeteng, über Krieg und Frieden gu beschließen und ebenso über Bündniffe und Trattate, jedoch in Uebereinftimmung mit den eidg. Bundespflichten. Ein weiteres Recht der Lands. gemeinde bildet noch die Ertheilung des Landrechtes. Damit durch die Aufnahme neuer Bürger "ben Freiheiten fein Abbruch" gefchehe, murde in frühern Zeiten mit möglichster Vorsicht ver= fahren. Der Bewerber mußte 10 Jahre im Lande gewohnt haben, mußte bereits ein Bemeindebürgerrecht besitzen, und es hatte bann der große Rath noch wohl zu überlegen, ob er nicht etwa den Landleuten an Gutern, Sandwerk, Gewinn und Gewerb schädlich fein konnte, und ob er sein volles Mannsrecht besitze. Er hatte bann auch felbst auf ben Stuhl zu treten und die Landsgemeinde entschied, ob er als Landmann auf= und angenommen sein solle oder nicht. Wurde er angenommen, so durfte er aber gleichwohl sein Lebenlang nicht in Rath und Gericht gewählt werden. Die 1834er Verfassung reduzirte den vorherigen Aufenthalt im Land

auf 5 Jahre und sicherte mit der Annahme auch Stimmrecht und Wählbarkeit zu. Die Form des Eidschwurs ift ziemlich diefelbe geblieben.

Roch ist die Landsgemeinde ein Fest der Freiheit, noch begeiftert fie den Jüngling, verjüngt fie den Greisen. Nachdem 4 Wochen vorher die Geschäftsordnung dem Bolke bekannt gemacht worden, erscheint 8 Tage vorher das "Mandat", die Mahnung enthaltend, am Tage derfelben "in anständiger Rleidung und mit einem Seiten= gewehr verfeben" auf dem Berfammlungeplat gu erscheinen; ber zu leiftende Gib wird verlefen und es hat auch der Prediger die Pflicht, die Bedeutung desfelben zu erflaren. Die "an= ständige Rleidung besteht in Rock oder Frack und Chlinder, das Seitengewehr in Degen oder Säbel. Schon die ganze Woche vorher ift Jedermann gespannt, ob auch der himmel freundlich herniederschauen werde. Der Nachbar ver= abredet mit feinem Nachbar, der Freund mit feinem Freund Weg und Abreife, der Knabe holt den Degen hervor, die Mutter besorgt das Rleid und forgt für ein gutes Frühstück. Schon Mancher tritt Samstags seinen Weg an; manbert so Einer mit seinem Seitengewehr daber: da ruft's bei den Kleinen: "En Landsgmändma, en Landsgmändma!" Ueberall wird gescheuert, die winterlichen Vorfenster werden herausge= nommen. Schon beginnt bas Schiegen, mit welchem muntere Anaben die Landsgemeinde be= grußen, Abende ertont Gefang und Mufit. Morgens mit der erften Dammerung verkunden die großen Gloden durch das ganze Land den angebrochenen Freiheitstag, die Stuter und Flinten knallen von allen Höhen und in den entferntern Gegenden bewegt es sich auf Wegen und Stegen dem Festorte gu. Der Rurgenberger trägt auf seinem Sut Zeugen des fprogenden Frühlings, der hinterländer einen bunten Strauf von seiner Geliebten, dort jodelt von der Sohe herab der hirt seine melodischen Beisen, bier ertont das Lied:

"Was ziehen fo freudig durch's hehre Land,

"Die appenzellischen Göhne?"

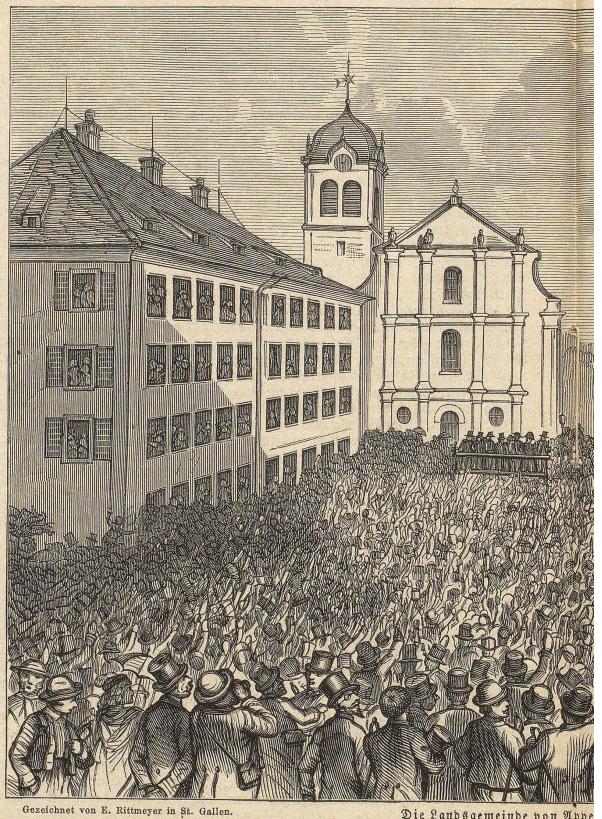
Man verhandelt auf den Wegen die Geschäfte bes Tages, man freut sich der Hoffnungen auf einen schönen Frühling, einen fruchtbaren Sommer, man spricht von Handel und Gewerbe, von Krieg und Frieden, man ergeht sich in er-

heiternden Wigen appenzellischen humors. Am Festorte ist Alles in Bewegung, man bäckt, man wurstet, man tocht und bratet und die Rrämer breiten ihre Waaren aus. Es ertont die Feftmusit, da trabt in weiß und schwarzem Mantel der Ueberreiter daher, der Landammann kommt Die Regierung versammelt sich auf dem Rathhaus und zieht um 9 Uhr zum Feftgottesdienst. Wie sich's an foldem Tage gebührt, fpricht ber Prediger in gehobener Stimmung von den Segnungen der Freiheit, von den Rechten und Pflichten eines freien Burgers. Nach Beendigung des Gottesdienftes wieder Bug auf's Rathhaus. Nach militärischem Brauch ruft's zur Sammlung; 8 Manner, deren Ruden bie Jahre gebeugt, ichreiten mit dem ichlanten Spieß in der Hand, wegbahnend voraus, es folgen der Landpfeifer und der Landtambour, des Erftern Flöte trägt einen Kranz von 18 filbernen Schilden mit den Inschriften: Dem Landpfeifer N. N. an der Landsgemeinde der Landammann N. N., der Landesstatthalter N. N. u. f. w. - Es war nämlich Sitte, daß jedes neugewählte Mit= glied der Regierung dem Pfeifer und dem Tambour einen folden Schild zum Undenken schenkte. Jene Schilde tragen die Namen der Zellweger, Dertle, Nagel, Sutter, Roth 2c.

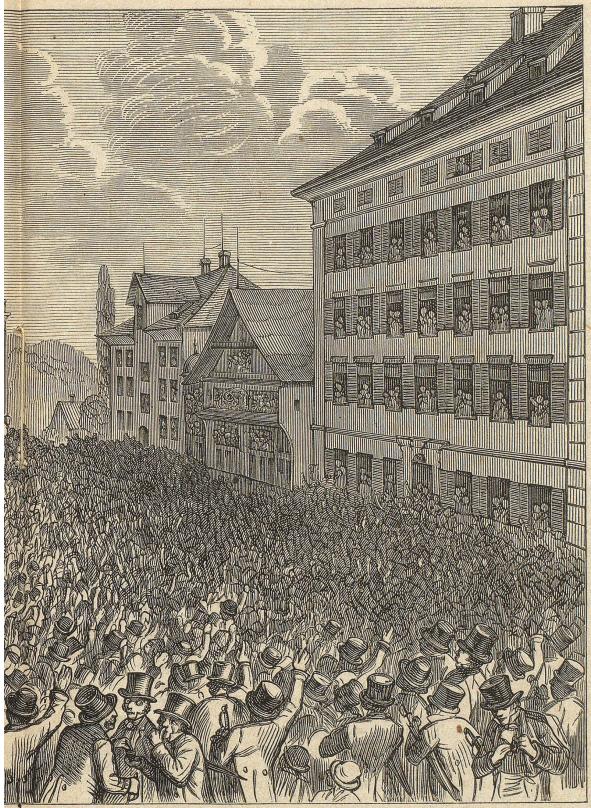
Wenn die altbekannten Weisen unter Begleit der Pfeise und der Trommel, die im Feld beim Waffenspiel, an den Schützensesten und unsern Bätern schon an den Landsgemeinden erklungen hatten, durch den ganzen Platz hin drangen, dann wachte der Greis wieder auf und es erglänzte sein Auge im Gefühl des Glückes, ein alter freier

Appenzeller zu fein.

An dem Feste der freien Männer durfte aber auch der vaterländische Gesang nicht sehlen. So zogen denn, als in den ersten Jahrzehnden dieses Jahrhunderts die Männerchöre entstanden, diese singend auf den Landsgemeindeplatz ein. In der großen Masse des Boltes verloren sie aber ihre Birkung. Dies bewog Pfarrer Beischaupt, der im Berein mit Bater Nägeli dahin strebte, den Boltsgesang zu wecken, zu versedeln und groß zu ziehen, eine Sinladung an alle Sänger und Gesangfreunde ergehen zu lassen. Die verschiedenen kleinen Chöre "zu einem großen Chor um den Landsgemeindestuhl zu sammeln, damit die Macht der Harmonie



Die Landsgemeinde von Appe



Appenzell A.=Ah. in Trogen.

Xylogr. Anstalt von H. Bachmann in Zürich.

das Geräusch der wogenden Menge überwinde, die Aufmertsamteit aller auf fich ziehe und die Berzen mit hinreißender Gewalt gewinne, die Gemüther mit einem feierlich froben Ernfte gu erfüllen und auf die Beschäfte des Tages vor= zubereiten", das war zunächst sein Zweck. So ertonte benn an der Landsgemeinde von 1824 in Trogen aus dem Munde von 179 Mitgliedern vor Eröffnung der Verhandlungen ein Choral. Wenn nun auch diefer "Landsgemeindegesang" noch nicht zur vollen Ausführung ge-langte, so hatte doch auf diesem Boden ber Landsgemeinde ber appenzellische Sängerverein feine Entstehung gefunden. Wieder zogen amar die verschiedenen Vereine einzeln ein. Da erinnerte fich der Landgesang in den 1840er Jahren seines erften Zweckes. Er befchloß, vor Beginn der Beschäfte fich auf einem naheliegenden Plate zu versammeln und in großem Chore einzu= ziehen. Um aber den Chor möglichft auf das ganze Volk auszudehnen, murde der Einzug ab= gestellt und hatte fich die Mufit auf dem Stuhle aufzustellen, um von da aus den Weihegesang des gangen Bolfes anzustimmen und zu begleiten. Mus den verschiedenen vaterländischen Liedern behauptete sich als Weihegesang das von dem Appen= zeller Romponisten J. H. Tobler tomponirte Lied:

1. Alles Leben strömt aus Dir Und durchwallt in tausend Bächen Alle Welten; alle sprechen: Deiner Hände Werk sind wir.

2. Daß ich fühle, daß ich bin, Daß ich Dich, Du Großer kenne, Daß ich froh Dich Bater nenne, D ich finke vor Dir hin.

3. Welch' ein Trost und unbegrenzt Und unnennbar ist die Wonne, Daß gleich Deiner milben Sonne Mich Dein Vateraug umglänzt.

4. Deiner Gegenwart Gefühl Sei mein Engel, der mich leite, Daß mein schwacher Fuß nicht gleite, Nicht sich irre von dem Ziel.

Nachdem dieser Gesang unter freiem Himmel dem Allerhöchsten verklungen hat, schlägt die Uhr 11. Die große Glocke läutet und die Regierung zieht unter dem Spiel der Musik auf den Landsgemeindestuhl, eine Bühne mit zwei Schlachtschwertern geziert. Dicht gedrängt stehen die

zehntaufend Mann vor dem Stuhl, Ropf an Ropf, in braunen Locken und im Silberhaar.. Der regierende Landammann als Geschäftsführer eröffnet die Berhandlungen mit einer Rede. Noch liegt Manchem in erhebender Erinnerung, mas von dieser Stätte aus die Häupter des Landes, ein Zellweger, ein Dertle, ein Nagel gesprochen. Nach ftillem Gebete geht's über zu den Verhandlungen, zur Vorlage der Jahresrechnung, zu den Wahlen und Gefetesvorlagen. Sämmtliche Abstimmungen werden durch den Landweibel, der ein Mann mit "fernhintonender Stimme" fein muß, vorgenommen nach ber Formel: "Wem's wohl g'fallt, daß N. N. in seinem Amte wieder bestätigt sei, der hebe seine Hand auf!" Wem's wohl g'fallt, daß er entlaffen fei, der hebe feine Sand auf!" Eine Abzählung findet niemals ftatt. Der Geschäfts. führer und mit ihm die übrigen Mitglieder der Regierung schätzen das "Mehr" nach der Dichtig= feit der emporgehaltenen Sande. Wohl ift es manchmal schwierig zu entscheiden und erfordert es ein scharfes und geübtes Auge; doch ift noch niemals Protest gegen den Ausspruch erhoben worden. Treten neue Bewerber für den Landweibeldienft auf, fo haben fie auf dem Stuhle "anzuhalten." Manchen war dieses von höherm Interesse. Schon die Bewerber benutten manchen Runstgriff, ein Wit, ein Anittelvers durften nicht fehlen. So schloß einmal Landweibel Eugster fein Gesuch:

"Sönd so guet und thönd mi wieder zum Landwähel mache, So mögid mine 7 Kind dört obe au wieder lache!"

Da wurden die Geberden der Petenten genau beobachtet, die Stärke der Stimme wohl geprüft, auch der des und wehmüthigen Bitte ein geneigtes Ohr geschenkt, und Mancher that sich etwas zu gut darauf, in voller Souveränetät einem Manne zu einer guten Stelle mitverhelfen zu können.

Den feierlichsten Aft der Landsgemeinde bildet der Eidschwur. Wenn der Landammann die Vornahme dieser Handlung beginnt, lagert tiefe Stille sich über der Versammlung; der Rathschreiber verliest die Sidesformel, der Landammann schwört dem Volke: "Des Landes Versfassung und Gesetz zu handhaben, Wittwen,

Waisen und männiglich in ihrem Rechte zu schützen und sich weder durch Freundschaft, Feindschaft, noch Mieth und Gaben davon abwendig machen zu lassen; hierauf hat das Volk zu geloben: Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten zu schützen, der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen und Rath und Gericht zu schirmen und es spricht dem Landammann nach: "Das habe ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden, das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, daß mir Gott helse."

Mit dem Eidschwur sind des Tages Geschäfte zu Ende. Das Volk strömt auseinander, nach allen Seiten wallen die Schaaren, aus den Wirthshäusern schallt Gesang und freudiger Jubel. Daheim harrt die Familie der Väter und Söhne, die Kinder eilen entgegen, "denn niemals kehrt er heim, er bracht' ihnen etwas; " die Jungfrau begrüßt ihren Geliebten, der auch mitgetagt, und die gute Mutter hat wieder treulich gesorgt.

Das ift der Tag der Appenzeller Landsgemeinde. Beim nahen Abschluffe eines halben Jahr= tausend gedenken wir noch der Tage, die in der Geschichte der Landsgemeinde eine bedeut= fame Stelle einnehmen. Wir weifen bin auf die Landsgemeinde von 1404, da angesichts des Rampfes mit Defterreich Rudolf von Werdenberg vor ihnen als kundiger Helfer ftand; auf den Tag von 1411, an welchem sie nach durchgekämpfter Selbstständigkeit in das Schutzbündniß der Eidgenoffen traten; auf den Tag von 1421, an welchem sie den Eidgenoffen Vollmacht ertheilten, zwischen dem Abt Cuno und ihnen Recht zu sprechen; auf den Tag von 1426, da fie, mit dem Interdikt belegt, als Söhne der Natur sprachen: In dem Ding wollen wir nicht sein; auf den Tag von 1443, da fie im Rrieg zwischen Schwyz und Glarus gegen Zürich, den Worten ihres alten Freundes Ital Reding entgegen, bei der vom Vertrage ihnen auferlegten Neutralität beharrten. Wir heben hervor den Tag von 1523, da das Bolf von Appenzell 4 Jahre, nachdem Zwingli am Großmünfter in Zürich aufgetreten und 11 Rantone noch den alten Glauben bekannten, ange= fichts der Boten derfelben beschloffen: Es foll tein Priester und kein Prediger des Landes etwas

Anderes lehren, als was er aus der heiligen Schrift erweisen kann; und weisen hin auf den schönen Tag von 1524, da sie erkannten: Es solle in jeder Kirchhöre gemehret werden, welcher Glauben in derselben bekennt werden solle, die Winderheit aber solle berechtigt sein, ihres Glaubens ohne Entgeltniß in andern Kirchen leben zu dürsen; ferner auf den Tag von 1597, da sie zur Lösung des Streites vorzogen, das Land zu theilen, und endlich auf den Tag von 1803, da sie nach den schweren Tagen der Helvetik mit neuer Freude zur lieben Landsgemeinde sich wieder versammelten.

Möge nur immer mehr Bildung das Volk heben und die alte Liebe zum Vaterlande dasfelbe befeelen, dann wird auch die Landsgemeinde nicht altern von Geschlecht zu Geschlecht.

Guter Rath für Bierbrauer.

Der schottische Geschichtsschreiber Buchanan ftand megen feiner Renntnisse bei dem Bolte im Rufe als Hexenmeifter. Er tam in Edingburg öfters in die Schenke einer Frau Maggy, welche ihr Bier, das Ale, selbst braute. Die Frau flagte ihm, daß ihre Rundschaft mehr und mehr abnehme, und bat ihn um ein Zaubermittel, das die Gafte wieder anziehe. Buchanan versprach ihr ein solches und beschied sie auf eine beftimmte Stunde zu fich. Hier fagte er ihr in feierlichem Tone: "So oft Ihr brauet, so geht dreimal um den Ressel herum, von rechts nach links; bei jedem Bang schöpft 3hr einen Rübel Waffer heraus, gießt ihn auf den Boden und sprecht dazu: In des Teufels Namen! Dann geht 3hr wieder dreimal um den Reffel, aber von links nach rechts, werft bei jedem Gang eine Schaufel voll Malz in den Reffel und fprecht bagu: In Gottes Namen! Ferner habt 3hr da ein Amulet, das tragt bei Euch, fo lange 3hr lebt, öffnet es aber nie!" Dabei gab er ihr ein versiegeltes Blattchen Papier. Die Frau befolgte den Rath Buchanan's auf das punttlichfte, und fiehe da, die Runden mehrten sich wieder mit jedem Tag, so daß sie fast nicht genug Ale anschaffen konnte; fie ftarb als eine vermögliche Frau. Ihre Erben öffneten bas Amulet und fanden nichts darin als das Berschen:

"Maggh, braue gutes Bier, Dann fehlt's nie an Kunden dir!"